

BGer 9C_62/2025 vom 7. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_62_2025

FR: TF 9C_62/2025 du 7 mars 2025

IT: TF 9C_62/2025 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 17. August 2024 per E-Mail sinngemäss Beschwerde bei der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK gegen einen Einspracheentscheid vom 2. August 2024 betreffend die Zuspache einer Altersrente. Die SAK überwies die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht, welches A. _____ mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2025 aufforderte, zur Verbesserung der Beschwerde innert 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung die Eingabe vom 17. August 2024 eigenhändig zu unterschreiben und einzureichen, da ansonsten nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Mit Schreiben vom 15. Januar 2025 (Aufgabe bei der Schweizerischen Post am 29. Januar 2025) führt A. _____ gegen diese Verfügung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt die Überprüfung der Höhe der ausgesprochenen Rente.

E. 2

Mit der Zwischenverfügung vom 6. Januar 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht den Fall zu keinem Abschluss gebracht, sondern lediglich dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung seiner Beschwerde eingeräumt (vgl. Art. 52 Abs. 2 und Abs. 3 VwVG). Der angefochtene Beschluss ist daher ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Zwischenentscheide nach Art. 93 BGG sind nur eingeschränkt anfechtbar. Vorliegend ist erforderlich, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 149 II 170 E. 1.3) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 149 II 170 E. 1.2; zur doppelten Voraussetzung insbesondere BGE 142 III 290 E. 1.4; zum Ganzen: BGE 150 II 346 E. 1.3.2). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, soweit ihr Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (vgl. BGE 141 III 80 E. 1.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer legt weder dar noch ist ersichtlich, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte oder ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte. Insbesondere macht er nicht geltend, dass es ihm nicht möglich wäre, dem Bundesverwaltungsgericht eine verbesserte Beschwerde einzureichen. Im Übrigen fehlt es auch an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts und damit an einer genügenden Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 2 BGG); der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Eingabe nicht mit der vor Bundesgericht angefochtenen Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern ausschliesslich

mit dem Einspracheentscheid der SAK auseinander.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 BGG wird umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.